

Abfallentsorgung in Kleingartenanlagen

1. Ordnungsgemäße Restmüllentsorgung in Kleingartenanlagen

Jeder Eigentümer **eines** bewohnten oder **sonstig genutzten Grundstückes**, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, hat sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleinG. Anschlusspflichtiger einer Kleingartenanlage ist der Vorstand.

Der Vorstand jeder Kleingartenanlage stimmt **bis Ende März eines jeden Jahres** mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft (im Folgenden HWS) die Abfuhr des Restmülls ab.

Variante 1: Entsorgung über Restmüllbehälter

Hierzu hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter unter Beachtung einer 14-täglichen Entleerung festzulegen.

Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen bleibt es der Stadt vorbehalten, auf die zur Verfügung gestellten Behältergrößen Einfluss zu nehmen. Zur Abdeckung des erforderlichen Behältervolumens wird daher grundsätzlich die geringstmögliche Anzahl von Restmüllbehältern bereitgestellt.

Beträgt das erforderliche Behältervolumen z.B. 480 Liter bei 14-täglicher Abfuhr, werden statt 4 x MGB 120 Liter stets 2 x MGB 240 Liter gestellt.

Für die Entsorgung über Restmüllbehälter wird folgende Abfallgebühr 2017/2018 erhoben:

Restmüllbehälter	Restmüllgebühr in EUR pro Jahr
Behältergröße	14-tägliche Abfuhr
MGB 60 Liter	41,76
MGB 120 Liter	81,96
MGB 240 Liter	159,84
MGB 770 Liter	471,12
MGB 1100 Liter	660,12

Variante 2: Entsorgung über Restmüllsäcke

Soll die Entsorgung des Restmülls über Säcke erfolgen, kauft der Vorstand einer Kleingartenanlage bis Ende März eines Jahres mindestens einen zugelassenen Restmüllsack pro Parzelle und Jahr bei der HWS als "Pflichtrestmüllsäcke". Sie tragen die Aufschrift „Restmüllsack“.

Die Gebühr beträgt 2017/2018 für einen Restmüllsack: 3,00 EUR/Stück.

Bereitstellung zur Abholung, Standplätze

Die Entleerung der Restmüllbehälter bzw. die Abholung der bereitgestellten Restmüllsäcke erfolgt für die Gartenanlagen im Zeitraum Mai bis Oktober **an den mit der HWS vereinbarten Standplätzen**.

Für die Sackabfuhr gilt insbesondere:

Es dürfen ausschließlich die zugelassenen Restmüllsäcke mit der Aufschrift „Restmüllsack“ zur Entsorgung bereitgestellt werden.

In die Restmüllsäcke gehört weder Fallobst noch Grünschnitt oder andere Bioabfälle, sondern ausschließlich Restmüll.

Die Säcke werden von den Müllwerkern von Hand verladen. Daher beträgt das maximale Gewicht für die gefüllten Säcke 20 kg. In die Säcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingefüllt werden, Abfallteile dürfen nicht herausragen.

Die Säcke werden von der HWS nur dann abgeholt, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind, ausschließlich Restmüll enthalten und nicht zu schwer sind.

Entsorgungstag

Die Festlegung des Entsorgungstages gehört zur jährlichen Abstimmung mit der HWS, er wird von der HWS verbindlich vorgegeben.

Grundsätzlich richtet sich der Entsorgungstag nach dem Stadtgebiet, in dem sich die Gartenanlage befindet. D.h. die Entleerung der Restmüllbehälter bzw. die Abfuhr der Säcke von der Gartenanlage erfolgt in der Regel am gleichen Tag wie die Behälterentleerung an den Wohngrundstücken des gleichen Stadtgebietes. Andernfalls benennt die HWS einen hiervon abweichenden Entsorgungstag.

Eine vorherige Anmeldung zur Entsorgung ist nur bei der Nutzung von Restmüllsäcken erforderlich, weil sie nach Bedarf abgefahren werden.

Dazu ist die Entsorgung jeweils bis zum Montag vor dem festgelegten Entsorgungstag bei der HWS (☎ 5814-100) anzumelden.

Ansprechpartner zur Anmeldung der Sackabfuhr bei der HWS:

Kunden- und Auftragservice Äußere Hordorfer Str. 12 06114 Halle (Saale)	Montag bis Freitag	6.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Samstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Telefon:	03 45/5 81 – 41 00
	Telefax:	03 45/5 81 – 41 11
	E-Mail:	auftragsannahme@hws-halle.de

2. Abholung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen

Bei erforderlicher Abfuhr von Grünabfällen hat der Vorstand einer Kleingartenanlage Absetzcontainer bei der HWS zu bestellen (§ 23 Abs. 4 Satz 4 AbfWS). Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr für den Inhalt des Containers.

Darüber hinaus können Grünabfälle an den 3 Wertstoffmärkten der HWS abgegeben werden (Selbstanlieferung). Für Bürger der Stadt Halle ist diese Selbstanlieferung gebührenfrei, weil die dafür anfallenden Kosten über die Personengebühr erhoben werden.

Für Abfallbesitzer, die nicht in Halle wohnen, ist die Anlieferung von Grünschnitt immer gebührenpflichtig, weil sie in Halle keine Personengebühren bezahlen.

Die Nutzung von Grünschnittsäcken ist in Kleingartenanlagen nicht möglich.

Grünschnittsäcke sind ausschließlich Wohngrundstücken vorbehalten, die eine Biotonne nutzen (als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit zur Biotonne **bei kurzzeitigem Mehranfall** von Grünabfällen). Hintergrund sind insbesondere logistische Gründe und Aspekte des Arbeitsschutzes. Die Grünschnittsäcke werden in der Biotonnentour der Wohngebiete mitgenommen, d.h. die Tourenplanung basiert auf den angemeldeten Biotonnen. D.h.:

Die HWS holt auch 2019 keine Grünschnittsäcke aus Kleingartenanlagen ab.

Bitte fragen Sie den Vorsitzenden Ihrer Kleingartenanlage nach den konkreten Entsorgungsvereinbarungen mit der HWS für Restmüll und Grünabfälle für Ihre Anlage.

Bei eventuellen Fragen zur AbfWS wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Umwelt (☎ 221-4683) oder an die HWS (☎ 581-4231 oder 581-4114).